

Gebührensatzung und Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2026 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 30. Oktober 2025

1. Gebührensatzung des ASTO

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), hat die Verbandsversammlung des ASTO in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2026 im Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Verband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem KAG NRW. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wurde oder vorhanden ist und das Grundstück - oder in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG NRW auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke.
- (4) Gebührenpflichtig sind Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei Wohnungs- und Teileigentümern können die Gebühren für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (5) Mehrere Eigentümer und ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner, auch im Sinne des Absatz 4.
- (6) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und liegen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet. Im Falle eines Gefäßwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt. Die Gebührenpflicht der Gebühr für Sonderleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entsteht mit der Festsetzung der Leerung, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem die Leerung erfolgt. Für die Gebührenpflicht für wöchentliche Leerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt Satz 3 sinngemäß; sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die zugelassene Leistung endet.
- (8) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der

Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Verband schriftlich bekundet haben. Ist in der Willenserklärung kein konkreter Monatsbeginn für den Beginn der Gebührenpflicht des neuen Eigentümers ausgewiesen, so wird der Beginn des Monats für den Wechsel der Gebührenpflicht angenommen, der dem eingetragenen Datum folgt.

- (9) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (10) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit sich aus den Absätzen 7 und 8 kein anderer Zeitraum der Gebührenpflicht ergibt. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die gesamte Gebühr abweichend von Satz 3 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt werden. Besteht keine ganzjährige einheitliche Gebührenpflicht gemäß Abs. 7 oder 8, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang der Festsetzung der Leistung, jedoch nicht vor Entstehen der Gebührenpflicht fällig. Für regelmäßige Entsorgungsleistungen erfolgt ab dem zweiten auf die Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Quartal anteilig die Festsetzung der Fälligkeit zu den Terminen gemäß Satz 3. Die Pauschalgebühr wird zusammen mit der veränderten, zusätzlichen oder eingestellten Leistung, auf die sie sich bezieht, mit derselben Fälligkeit erhoben.

§ 2

Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Restabfallbehälter (graue Tonne), der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Bioabfallbehälter (braune Tonne) und der nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Altpapier (grüne Tonne). Für die mengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird in die Gebühr für die Restabfall- und die Bioabfallbehälter jeweils ein eigener Grundbetrag eingerechnet.
- (2) Für das nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommene Regelvolumen von grünen Abfallbehältern gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung wird keine Gebühr erhoben. Soweit ausschließlich ein Restabfallbehälter in der Größe 60 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgehalten wird, wird für die Bereitstellung eines grünen Abfallbehälters für Altpapier in der Größe 240 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung) keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Restabfallbehälter (graue Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Behältergröße von

Kleinbehälter		EUR	Großbehälter		EUR
a)	60 l	182,04	e)	1.100 l	1.926,24
b)	120 l	227,16	f)	2.500 l	4.029,00
c)	240 l	317,28	g)	5.000 l	7.784,04
d)	360 l	407,40	.		

Als Gebühr für einmalige und ausnahmsweise vom Verband zugelassene Restabfall-Sonderleerungen von Restabfallbehältern (graue Tonnen) oder fehlbefüllten Bioabfallbehältern (braune Tonnen) oder Abfallbehältern für Altpapier (grüne Tonnen) wird der Monatsbetrag für die Entleerung eines Restabfallbehälters in der betreffenden Größe festgesetzt. Werden in Ausnahmefällen, die vom Gebührenpflichtigen stichhaltig zu begründen und vom Verband zuzulassen sind, Großbehälter regelmäßig wöchentlich geleert, so verdoppelt sich die Gebühr entsprechend.

- (2) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden Bioabfallbehälter (braune Tonne) gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Behältergröße von

	Kleinbehälter	EUR
a)	120 l	135,00
b)	240 l	194,40
c)	360 l	253,80

- (3) Die Gebühr für die nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Altpapier (grüne Tonne) über das Regelvolumen im Sinne des § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung hinaus beträgt 14,52 EUR je angefangene 240 l überschrittenem Regelvolumen.
- (4) Der für die Berechnung der nicht ganzjährig bestehenden Gebührenpflicht von Entsorgungsleistungen (§ 1 Abs. 7 und 8) zu Grunde gelegte Monatsbetrag beträgt 1/12 des jeweiligen Jahresbetrages gemäß den Absätzen 1 bis 3.

§ 4 Pauschalgebühr

- (1) Für Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallbehältern in den Abfallfraktionen Restabfall (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne) und Altpapier (grüne Tonne) wird eine Pauschalgebühr von 45,02 EUR je Grundstücksanfahrt erhoben. Dies gilt sowohl bei einer beantragten Veränderung der Behälterausstattung als auch bei einer von Amts wegen angeordneten Veränderung der Behälterausstattung. Gebührenpflichtig ist auch der Austausch von Abfallbehältern, wenn nach einem Eigentumswechsel oder vergleichbaren Vorgang die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter auf Antrag oder von Amts wegen ausgetauscht, zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt oder Abfallbehälter eingezogen werden. Für den Wechsel mehrerer Abfallbehälter auf einem Grundstück, welcher mit einer Anfahrt erfolgt, wird nur die einfache Pauschalgebühr von 45,02 EUR erhoben. Für eine Fehlfahrt zu einem Grundstück ist die Pauschalgebühr ebenfalls zu entrichten. Fehlfahrten werden z. B. durch nicht zum Austausch bereitgestellte Abfallbehälter, Differenzen zwischen tatsächlichem und veranlagtem Abfallbehälterbestand auf dem Grundstück oder die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.
- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen, wird für die Auslieferung der Abfallbehälter abweichend von Absatz 1 keine Pauschalgebühr erhoben.
- (3) Die Pauschalgebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Sonderleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.
- (4) Die Pauschalgebühr wird für jedes Grundstück separat festgesetzt. Dies gilt auch für benachbarte Grundstücke i. S. v. § 14 der Entsorgungssatzung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der AO in Verbindung mit dem KAG NRW.

§ 6 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen eine der in § 17 Abs. 1 KAG NRW bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der AO gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften dieser Gebührensatzung und der Entsorgungssatzung des Verbandes zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Gebühren zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der AO entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist der ASTO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2025 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 21.11.2024 außer Kraft.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung 2026

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2026 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 30. Oktober 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 31. Oktober 2025

gez.

R. Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher